



Satzung des

Niedersächsischer Baseball und Softball Verband e.V.

Wurde durch die ordentliche Mitgliederversammlung
am 25. Februar 2018 geändert und neugefasst

Vorbemerkung:

Wo immer Personen und Funktionsbezeichnungen in dieser 'Satzung und in den DBV Ordnungen in der männlichen Form verwendet werden, geschieht dies aus Gründen der besseren Lesbarkeit und ist im gattungsmäßigen Sinn gemeint, d.h. es umfasst die gesamte Menschheit sowohl das männliche als auch das weibliche Geschlecht.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Niedersächsischer Baseball und Softball Verband“ (NBSV) Er ist der Landesfachverband aller in Niedersachsen und Bremen Baseball und Softball spielender Vereine.
2. Der NBSV ist ein eingetragener Verein und trägt daher im Namen den Zusatz „e.V.“. Er hat seinen Sitz in Hannover.
3. Der NBSV ist politisch, konfessionell und ethnisch neutral.
4. Er ist Mitglied des „Deutscher Baseball und Softball Verband e.V.“ und des „Landessportbundes Niedersachsen e.V.“
5. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr
6. Der NBSV verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des NBSV ist es in Niedersachsen und Bremen, den Baseball- und Softballsport und insbesondere die Nachwuchsarbeit zu fördern, weiterzuentwickeln und den sportlichen Ablauf zu regeln.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Ausrichtung des Spielbetriebes im Verband, den Austausch von Erfahrungen unter seinen Vereinen und Mitgliedern sowie durch Öffentlichkeitsarbeit.
3. Der NBSV nimmt die Interessen seiner Mitglieder und des Baseball- und Softballsportes im Allgemeinen wahr.
4. Der Verband ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Die Mittel des NBSV dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.
7. Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.
8. Die Organe des NBSV üben ihre Tätigkeit grundsätzlich ehrenamtlich aus. Vorstandsaufgaben können im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten durch Beschluss der Mitgliederversammlung entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung ausgeübt werden. Der Umfang der Vergütung darf nicht unangemessen hoch sein. Maßstab der Angemessenheit ist die gemeinnützige Zielsetzung des Vereins.

9. Der Verband gibt sich die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Ordnungen und Richtlinien (eine Geschäftsordnung (GONBSV), eine Finanz- und Beitragsordnung (FiBoNBSV) und eine Durchführungsverordnung (DVO))

§ 3 Rechtsgrundlage

1. Die Rechte und Pflichten der Mitglieder sowie aller Organe des Verbandes werden durch diese Satzung sowie die Statuten der in § 1 Abs. 4 genannten Organisationen ausschließlich geregelt.
2. Rechtsstreitigkeiten in Bezug auf diese Satzung und Ordnungen des NBSV, deren Auslegung und in Bezug auf den laufenden Spielbetrieb im Bereich des NBSV sind der Rechtsinstanz schriftlich vorzutragen. Die streitenden Parteien haben sich danach dem Votum der Rechtsinstanz zu unterwerfen, wobei sie selbst bei Abstimmungen zu diesem Streitfall kein Stimmrecht haben.

§ 4 Mitglieder

1. Mitglieder des NBSV gliedern sich in:
 - a. ordentliche Mitglieder,
 - b. außerordentliche Mitglieder
 - c. Ehrenmitglieder
2. Ordentliche Mitglieder im NBSV können Vereine und korporative Abteilungen von Vereinen werden, die die Anerkennung der Gemeinnützigkeit aufgrund der Förderung des Sportes erhalten haben und Mitglied im zuständigen Landessportbund sind.
3. Außerordentliche Mitglieder sind natürliche Personen, die die Ziele fördern und unterstützen wollen.
4. Ehrenmitglieder sind solche nach § 5 Abs. 4 der Satzung.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Aufnahme erfolgt aufgrund eines schriftlichen Antrages an die NBSV Geschäftsstelle. Dem Antrag sind beizufügen:

Für Vereine:

- a) eine Kopie der Satzung,
- b) eine Bescheinigung über die Zugehörigkeit im zuständigen Landessportbund,
- c) ein Verzeichnis der Vorstandsmitglieder
- d) die Angabe der Mitgliederzahl

Für Abteilungen von Vereinen:

- a) eine Vollmacht des Hauptvereines,
- b) eine Kopie der Satzung des Hauptvereines,
- c) eine Bescheinigung über die Zugehörigkeit im zuständigen Landessportbund,
- d) ein Verzeichnis der verantwortlichen Personen der Abteilung
- c) die Angabe der Mitgliederzahl.

2. Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet das Präsidium mit der Mehrheit seiner anwesenden Mitglieder. Gegen die Ablehnung der Aufnahme durch das Präsidium ist ein Einspruch zulässig. Dieser ist innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung des ablehnenden Bescheides gerechnet bei der Geschäftsstelle des NBSV schriftlich einzulegen. Über den Einspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung. Die Aufnahme wird den Mitgliedern bekannt gegeben.

3. Die Aufnahme von außerordentlichen Mitgliedern erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgrund eines schriftlichen Antrages. Das Präsidium kann eine vorläufige Aufnahme genehmigen, die einer Bestätigung durch die nächste Mitgliederversammlung bedarf.
4. Ehrenmitglieder werden auf Antrag des Präsidiums von der Mitgliederversammlung aufgenommen. Es handelt sich hierbei um natürliche Personen, die sich um den Baseball und/oder Softballsport verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder haben auf der Mitgliederversammlung Rederecht, aber kein Stimmrecht.
5. Die Mitgliedschaft beginnt rückwirkend mit dem Ersten des Monats, in dem der Aufnahmeantrag gestellt wird.
6. Für alle Mitglieder des NBSV ist der Deutsche Baseball und Softball Verband e.V. (DBV) automatisch oberster Dachverband.

§ 6 Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft im NBSV erlischt:
 - a. durch Austritt
 - b. durch Auflösung des Vereines oder der Abteilung
 - c. durch Änderung oder Wegfall des satzungsgemäßen Zweckes
 - d. durch Ausschluss
 - e. durch Tod.
2. Der Austritt eines ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliedes muss dem NBSV per Einschreiben bis spätestens zum 30.09. eines Jahres mitgeteilt werden. Die Beitragspflicht erlischt erst zum Jahresende.
3. Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt ausschließlich durch die Mitgliederversammlung und zwar nur in den nachfolgend bezeichneten Fällen:
 - a. wenn die in § 8 vorgesehenen Pflichten der Mitglieder, insbesondere die Beitragspflicht, gröblich verletzt, und die Verletzungen, trotz erfolgter Abmahnung fortgesetzt werden,
 - b. wenn das Mitglied, seinen dem NBSV oder einem anderen Mitglied gegenüber eingegangenen Verpflichtungen trotz Fristsetzung durch das Präsidium unter Androhung des Ausschlusses nicht nachkommt,
 - c. wenn das Vermögen eines ordentlichen Mitgliedes, ohne das es auf das Verschulden seiner Organe ankommt, liquidiert wird,
 - d. wenn das Mitglied durch zurechenbares und mindestens grob fahrlässiges Verhalten, das Ansehen des NBSV, des DBV und/oder des Baseball- und Softballsportes geschädigt oder gegen diese Satzung und somit auch gegen den Verbandszweck verstoßen hat.
4. Gegen den Ausschluss aus dem NBSV durch das Präsidium kann Einspruch eingelegt werden. Dieser ist innerhalb von 1 Monat - nach Zugang des Ausschlusses - bei der Geschäftsstelle des NBSV einzulegen. Er hat keine aufschiebende Wirkung. Über den Einspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.
5. Mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft verliert das Mitglied alle Ansprüche gegenüber dem Verband. Geleistete Beiträge werden nicht erstattet.

§ 7 Rechte der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt:

- a. an der Mitgliederversammlung teilzunehmen, bei der Fassung von Beschlüssen mitzuwirken und ihr satzungsgemäßes Stimmrecht auszuüben, sowie Anträge einzubringen
- b. die Wahrung ihrer Interessen durch den Verband zu verlangen
- c. an den Veranstaltungen des NBSV teilzunehmen
- d. alle Einrichtungen und Anlagen des NBSV, in dem in der Satzung und Ordnungen bestimmten Umfang nutzen
- e. jederzeit die Mitgliederliste einsehen.

§ 8 Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder des NBSV sind dazu verpflichtet:

- a. die Satzungen und Ordnungen des NBSV, sowie von den Organen des NBSV gefassten Beschlüssen, zu befolgen.
- b. rechtskräftige Urteile der Rechtsorgane des NBSV und DBV zu vollziehen.
- c. die von den Organen des NBSV festgesetzten Beiträge und Gebühren fristgerecht zu entrichten.
- d. dem NBSV über alle Änderungen, die auf eine Auflösung, Verschmelzung oder Änderung des satzungsgemäßen Zwecks hinzielen, Kenntnis geben.
- e. Bestands- und andere Erhebungen, wie Mitgliederbestand oder Wechsel in der Besetzung der Organe, sowie Anfragen wahrheitsgemäß, vollständig und fristgerecht abzugeben.
- f. in allen, aus der Mitgliedschaft zum Verband erwachsenden Rechtsangelegenheiten, ausschließlich die Rechtsorgane des NBSV anzurufen und sich deren Entscheidung zu unterwerfen.
- g. den Bezug von amtlichen Schrifttums zu gewährleisten.
- h. Verbandseigentum sorgfältig zu behandeln, bei grob fahrlässigem oder vorsätzlichem Fehlverhalten Schadenersatz zu leisten, leihweise überlassenes Verbandseigentum auf Anforderung oder bei Erlöschen der Mitgliedschaft unverzüglich dem NBSV zurückzugeben.

§ 9 Finanzierung

1. Der NBSV bestreitet seine Ausgaben insbesondere durch Einnahmen aus Veranstaltungen, aus Spenden und durch Beiträge, die von der Mitgliederversammlung durch eine Finanz- und Beitragsordnung (FiBoNBSV) festgesetzt werden.
2. Soweit diese Einnahmen zur Deckung der Ausgaben nicht ausreichen, können Umlagen von den Mitgliedern erhoben werden.
3. Der NBSV kann von seinen Mitgliedern Gebühren verlangen.

§ 10 Verbandsorgane

1. Die Organe des NBSV sind:

- a. die Mitgliederversammlung
- b. das Präsidium
- c. das erweiterte Präsidium
- d. die Ausschüsse
- e. die Rechtsorgane

2. In die Organe des NBSV können nur Personen gewählt werden, die Mitglieder von ordentlichen Mitgliedern des NBSV sind.

3. Beschlüsse der Organe des NBSV sind schriftlich niederzulegen und vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen.
4. Versammlungen, Sitzungen und Tagungen werden nach der allg. Geschäftsordnung des NBSV (GONBSV) durchgeführt.

§ 11 Die Mitgliederversammlung

1. Das oberste Organ des NBSV ist die Mitgliederversammlung. Die Angelegenheiten des NBSV werden, soweit sie nicht durch diese Satzung anders bestimmt durch andere Verbandsorgane zu besorgen sind, durch Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung geordnet.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet im 1. Quartal eines jeden Kalenderjahres, unter Leitung des Präsidenten oder dessen Stellvertreter bzw. einem anderen Präsidiumsmitglied statt. Ist kein Präsidiumsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter.
3. Die Einberufung erfolgt schriftlich oder per elektronischer Datenübermittlung (E-Mail) durch das Präsidium unter Einhaltung einer Ladungsfrist von vier Wochen plus einem Tag (maßgeblich ist der Poststempel bzw. das Absendedatum der E-Mail). Die Einladung erfolgt schriftlich und unter Bekanntgabe der Tagesordnung und bereits vorliegende Anträge.

§ 12 Zusammensetzung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung setzt sich zusammen aus:
 - a. den Delegierten der ordentlichen Mitglieder
 - b. den außerordentlichen Mitgliedern
 - c. den Ehrenmitgliedern
 - d. den Mitgliedern des erweiterten Präsidiums
 - e. dem Vorsitzenden der Rechtsorgane und der Ausschüsse
2. Jedes ordentliche Mitglied darf je nach Anzahl der Stimmen, jedoch mindestens zwei, Delegierte zur Mitgliederversammlung entsenden. Weitere Delegierte sind nicht zulässig.
3. Stimmberechtigt sind:
 - a. die bevollmächtigten Delegierten der ordentlichen Mitglieder (lt. aktuellem Stand der Opaso Liste des DBV) mit:

bei bis zu 25 gemeldeten Mitgliedern	1 Stimme
bei 26 - 50 gemeldeten Mitgliedern	2 Stimmen
bei 51 - 100 gemeldeten Mitgliedern	3 Stimmen
bei 101-200 gemeldeten Mitgliedern	4 Stimmen
je weitere 100 Mitglieder immer eine Stimme mehr	
 - b. das Präsidium mit drei Stimmen
4. Das Stimmrecht eines ordentlichen Mitgliedes entfällt, wenn es bis zum Beginn der Mitgliederversammlung ausstehende Beiträge, Umlagen und/oder Gebühren die zum Ablauf des Vorjahres fällig waren, nicht entrichtet hat.
5. Außerordentliche Mitglieder, Ehrenmitglieder und Vorsitzende der Rechtsinstanz und der Ausschüsse haben kein Stimmrecht, nehmen aber mit beratender Stimme, gem. GONBSV, teil.
6. Eine Stimmübertragung ist nur innerhalb der Delegierten eines Mitgliedes möglich.
7. Das Stimmrecht eines Mitgliedes entfällt, wenn über dieses Mitglied gem. § 6 Abs. 1d abgestimmt wird.

§ 13 Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Der Mitgliederversammlung steht die Beschlussfassung in allen Angelegenheiten zu, soweit sie nicht satzungsgemäß anderen Organen des NBSV übertragen ist.
2. Ihrer Beschlussfassung unterliegen insbesondere:
 - a. die Wahl der Präsidiumsmitglieder und die Bestätigung von Präsidiumsmitgliedern aufgrund besonderer Vorschriften
 - b. die Wahl der Mitglieder der Rechtsinstanz, der Mitglieder des erweiterten Präsidiums und der Ausschüsse oder deren Bestätigung; soweit sie durch Sonderbestimmungen nicht anderweitig benannt werden
 - c. die Wahl der Kassenprüfer
 - d. die Entgegennahme des Jahresberichtes des Präsidiums und die Entlastung der Präsidiumsmitglieder
 - e. die Genehmigung des Haushaltsplanes für das nächste Kalenderjahr und etwaige Umlagen
 - f. die Satzung, Ordnungen (insbesondere die Beitragsordnung) und deren Änderungen
 - g. die Erledigung von Anträgen
 - h. die Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern, nach den § 4 und 5 dieser Satzung
 - i. die Genehmigung des Protokolls der vorherigen Mitgliederversammlung
 - j. die Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - k. die Auflösung des NBSV
3. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig. Ausgenommen ist die Versammlung über die Auflösung des NBSV.
4. Zur wirksamen Beschlussfassung genügt die einfache Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen.
5. Satzungsänderungen und die Auflösung des NBSV bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der gültig abgegebenen Stimmen. Bestehen Zweifel darüber, ob ein Antrag eine Satzungsänderung zum Inhalt hat, so entscheidet hierüber die Rechtsinstanz sofort und endgültig. Ordnungen gelten nicht als Teil der Satzung, auch nicht im Sinne des § 25 BGB.
7. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben bei der Feststellung der jeweils erforderlichen Mehrheit unberücksichtigt.
8. Abstimmungen werden gem. GONBSV durchgeführt.
9. Die Wahlen der Mitgliederversammlung sind grundsätzlich offen. Es sei denn, ein Mitglied oder das Präsidium beantragt geheime Wahl. Eine direkte Wiederwahl ist zulässig, es sei denn, diese Satzung bestimmt etwas Anderes.
10. Bei mehreren Vorschlägen ist derjenige Vorgeschlagene gewählt, der die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Ergibt die Abstimmung über einen Antrag Stimmgleichheit, so gilt der Antrag als abgelehnt. Hat bei Wahlen keiner der Vorgeschlagenen im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit erlangt, so erfolgt in einem zweiten Wahlgang eine Stichwahl zwischen den beiden Vorschlägen, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stichwahlen entscheidet die einfache Mehrheit. Bei Stimmgleichheit wird die Stichwahl wiederholt.
11. Anträge zur Mitgliederversammlung können die ordentlichen Mitglieder und Organe des NBSV stellen. Sie sind schriftlich und mit Begründung bis spätestens 2 Wochen (Poststempel oder Absende Datum der Mail) vor der Mitgliederversammlung bei der Geschäftsstelle des NBSV einzureichen. Später eingehende Anträge dürfen, soweit sie nicht Abänderungs- oder Ergänzungsanträge zu vorliegenden Anträgen sind, nur als Dringlichkeitsanträge behandelt werden. Anträge auf Satzungsänderung oder

Auflösung des NBSV können niemals als Dringlichkeits-, Abänderungs- oder Ergänzungsanträge zu vorliegenden Anträgen behandelt werden.

12. Dringlichkeitsanträge können nur zur Mitgliederversammlung zugelassen werden, wenn die Mitgliederversammlung dies mit einfacher Mehrheit beschließt.
13. Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung muss folgende Punkte enthalten:
 - a. Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung und der Stimmberechtigten
 - b. Genehmigung des Protokolls der vorangegangenen Mitgliederversammlung
 - c. Rechenschaftsbericht des Präsidiums und der Organe des NBSV
 - d. Bericht der Kassenprüfer
 - e. Entlastung des Präsidiums
 - f. Neuwahlen bzw. Bestätigungen
 - g. Genehmigung des Haushaltsplanes für das nächste Kalenderjahr
 - h. Anträge
 - i. sonstiges
14. Tagesordnungspunkte einer außerordentlichen Mitgliederversammlung können nur solche sein, die zur Einberufung geführt haben.
15. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten:
 - a. Ort und Zeit der Versammlung
 - b. die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers
 - c. die Zahl der erschienenen Mitglieder
 - d. die Tagesordnung
 - e. die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung
 - f. bei Satzungsänderungen ist die zu ändernde Bestimmung anzugeben

§ 14 Die außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen:
 - a. wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich beantragen und im Antrag Zweck und Grund genannt worden ist.
 - b. auf Beschluss des Präsidiums.
2. Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Präsidium binnen eines Monats einzuberufen.
3. Die Ladungsfrist beträgt zwei Wochen.

§ 15 Das Präsidium

1. Das Präsidium des NBSV besteht aus den folgenden Mitgliedern:
 - a. dem Präsidenten
 - b. dem Vizepräsidenten Finanzen
 - c. **dem Vizepräsidenten Wettkampfsport**
 - d. **dem Vizepräsidenten Ausbildung und Spitzensport**
 - e. dem Vorsitzenden der Niedersächsischen Baseball- und Softball-Jugend.
2. Das Präsidium bestimmt aus seiner Mitte einen Stellvertreter des Präsidenten, dies darf nicht der Vizepräsident Finanzen sein, für den Fall des Ausscheidens des Präsidenten. Bei Ausscheiden des Vizepräsidenten Finanzen werden dessen Aufgaben vom Präsident und seinem Stellvertreter

übernommen. Bei Ausscheiden eines anderen Präsidiumsmitgliedes werden dessen Aufgaben unter den verbleibenden Präsidiumsmitgliedern aufgeteilt. Bei Ausscheiden von drei gewählten Präsidiumsmitgliedern ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung, die ein neues Präsidium wählt, durch die restlichen Präsidiumsmitglieder binnen einer Frist von einem Monat einzuberufen.

3. Die Vertretung des NBSV obliegt dem Präsidium. Vertreter im Sinne des § 26 BGB sind jeweils zwei Mitglieder des Präsidiums, wenn mindestens einer von ihnen **der Vizepräsident Finanzen**, Präsident oder sein Stellvertreter ist, ansonsten können auch drei Mitglieder des Präsidiums Vertreter sein.
4. Das Präsidium tritt bei Bedarf zusammen, jedoch mindestens einmal im Quartal. Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder anwesend sind. Das Präsidium entscheidet mit einfacher Mehrheit seiner anwesenden Mitglieder. Beschlüsse des Präsidiums können, wenn keines seiner Mitglieder widerspricht, auch in Telefon- oder Videokonferenzen oder im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden. Das Präsidium beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Stimmgleichheit gilt ein Beschluss als nicht gefasst.
5. Die Mitglieder des Präsidiums werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Mitglieder bleiben jedoch bis zur nächsten Wahl des Präsidiums im Amt. Eine direkte Wiederwahl ist zulässig. Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Annahme des Amtes vorher schriftlich (auch per E-Mail) erklärt haben.
In den Kalenderjahren mit gerader Zahl müssen die unter § 15 Abs. 1a., 1c und 1e. bezeichneten Präsidiumsmitglieder gewählt werden. In den Kalenderjahren mit ungerader Zahl müssen die unter §15 1b. und 1d. bezeichneten Präsidiumsmitglieder gewählt werden.

§ 16 Aufgaben des Präsidiums

1. Das Präsidium nimmt die Aufgaben des NBSV wahr, soweit diese nicht der Mitgliederversammlung oder einem anderen Organ des NBSV ausdrücklich durch diese Satzung vorbehalten sind und soweit die Mitgliederversammlung sie noch nicht geregelt hat. Dabei bestimmt der Präsident die Richtlinien und trägt dafür die Verantwortung. Innerhalb dieser Richtlinien leitet der Vizepräsident Finanzen und jeder Vizepräsident seinen Geschäftsbereich selbständig und in eigener Verantwortung. Über Meinungsverschiedenheiten zwischen den Präsidiumsmitgliedern entscheidet das Präsidium.
2. Das Präsidium ist befugt, Mitglieder des erw. Präsidiums und der Ausschüsse bei grober Pflichtverletzung mit sofortiger Wirkung ihrer Tätigkeit im NBSV durch schriftlich begründete Entscheidung zu entheben. Der Betroffene ist vorher zu hören. Er hat das Recht der Beschwerde bei der Rechtsinstanz innerhalb einer Woche nach Zugang der Entscheidung. Hat die Beschwerde Erfolg, befindet sich der Beschwerdeführer wieder im Amt. Bis zur Rechtskraft ist das Präsidium berechtigt mit Zustimmung der Rechtsinstanz einen Vertreter zu bestimmen.
3. Mitglieder der Rechtsinstanz können bei grober Pflichtverletzung, auf Antrag des Präsidiums, von der Mitgliederversammlung ihrer Tätigkeit enthoben werden.
4. Das Präsidium ist befugt, Mitglieder des erw. Präsidiums, der Rechtsinstanz und der Ausschüsse, die während der Wahlperiode ausscheiden, zu ersetzen, in den Fällen der Abs. 2 und Abs. 3 jedoch erst nach Rechtskraft der Entscheidung. Der Ersatz bedarf der Bestätigung der nächsten Mitgliederversammlung.
5. Das Präsidium stellt bei Bedarf Mitarbeiter ein, die das Präsidium bei der Führung der Geschäfte unterstützt. Das Präsidium kann diesen Mitarbeiter einzelne Vollmachten zur Leitung und Führung der Geschäfte des NBSV erteilen.
6. Das Präsidium kann zur Durchführung des Sportbetriebes einen Sportdirektor einstellen und ihm insbesondere die Verantwortung für den vom NBSV veranstalteten Spielbetrieb übertragen.

7. Das Präsidium ist befugt, soweit in dieser Satzung und in anderen Ordnungen nicht anders bestimmt, Ordnungen zu erlassen; diese bedürfen einer Bestätigung der nächsten Mitgliederversammlung.
8. Das Präsidium vertritt den NBSV gerichtlich und außergerichtlich.
9. Der Präsident leitet den NBSV in Übereinstimmung mit dieser Satzung und den Ordnungen. Er hat die Aufsicht über die gesamte Geschäftsführung des Präsidiums. Er hat den Vorsitz im Präsidium und in den Mitgliederversammlungen.
10. Der Stellvertreter des Präsidenten vertritt diesen im Verhinderungsfall in allen genannten Angelegenheiten.
11. Der Schatzmeister ist für die Finanz- und Vermögensverwaltung des NBSV verantwortlich. Er verwaltet die Verbandskassengeschäfte und sorgt für die Einziehung der Beiträge. Hierbei ist der Schatzmeister berechtigt, Rechnungen oder Mahnungen schriftlich oder per elektronische Datenübermittlung (E-Mail) zu erstellen und zu übermitteln.
12. Über die Konten des NBSV sind der Schatzmeister gemeinsam mit dem Präsidenten oder seinem Stellvertreter oder der Präsident und sein Stellvertreter gemeinsam mit einem Vizepräsidenten verfügungsberechtigt. Das Präsidium kann einem hauptamtlichen Mitarbeiter Vollmacht erteilen. Bei Beträgen über € 1.000,00 ist die Mitwirkung eines zeichnungsberechtigten Präsidiumsmitgliedes erforderlich.
13. Der Vizepräsident Wettkampfsport ist hauptsächlich für den Wettkampfsport in allen Spielklassen des NBSV zuständig.
14. Der Vizepräsident Ausbildung und Spitzensport ist hauptsächlich für Trainerausbildung und die NBSV Auswahlteams zuständig.
15. Der Vorsitzende der Niedersächsischen Baseball- und Softball-Jugend vertritt die Interessen der jugendlichen Sportler in Niedersachsen.
16. Die genaue Aufteilung der Geschäftsbereiche des Präsidiums und Bearbeitung einzelner Aufgabengebiete und weitere Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung des Präsidiums, die vom Präsidium verabschiedet wird.

§ 17 Das erweiterte Präsidium

1. Das erweiterte Präsidium besteht aus:

- a. dem Präsidium (gem. §15)
- b. dem Umpireobmann
- c. dem Scorerobmann

2. Das erweiterte Präsidium tritt bei Bedarf zusammen, jedoch mindestens einmal im Jahr. Die Einberufung erfolgt schriftlich durch das Präsidium oder eine hierzu beauftragte Person. Die Sitzungen des erweiterten Präsidiums leitet der Präsident oder sein Stellvertreter.

3. Mitglieder des erweiterten Präsidiums können nicht Bestandteil der Rechtsinstanz des NBSV sein.

§ 18 Aufgaben des erweiterten Präsidiums

1. Das erweiterte Präsidium berät und unterstützt das Präsidium bei seiner Arbeit, insbesondere bei der Entwicklung des Haushaltsplanentwurfes. Es ist zuständig für die Beratung und Beschlussfassung über

Angelegenheiten, die ihm die Mitgliederversammlung oder das Präsidium überträgt. Es entscheidet über Meinungsverschiedenheiten zwischen einzelnen Mitgliedern des erweiterten Präsidiums.

2. Das erweiterte Präsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Es muss seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit treffen, bei Stimmgleichheit gilt ein Beschluss als nicht gefasst.
3. Der Schiedsrichterobmann wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er ist zuständig für Baseball und Softball. Er vertritt den NBSV auf entsprechender Ebene des DBV. Er ist zuständig für die Erfassung, Betreuung, Aus- und Fortbildung von lizenzierten Schiedsrichtern und die Schiedsrichtereinteilung im Wettkampfbetrieb des NBSV. Alles weitere regelt die Schiedsrichterordnung des DBV.
Der Umpireobmann wird in Kalenderjahren mit **grader** Zahl gewählt.
4. Der Scoringobmann wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er ist zuständig für Baseball und Softball. Er vertritt den NBSV auf entsprechender Ebene des DBV. Er ist zuständig für die Erfassung, Betreuung, Aus- und Fortbildung von lizenzierten Scorerern und die Scorer Einteilung im Wettkampfbetrieb des NBSV. Alles weitere regelt die Scoringordnung des DBV.
Der Umpireobmann wird in Kalenderjahren mit **ungrader** Zahl gewählt.
5. Voraussetzung für das Amt eines Obmanns oder Beauftragten ist die Mitgliedschaft in einem ordentlichen Mitglied des NBSV oder die außerordentliche Mitgliedschaft.

§ 19 Rechtsorgan

1. Das Rechtsorgan der NBSV ist das Regionalgericht. Es nimmt seine Aufgabe nach Bestimmung dieser Satzung, der Ordnungen und der vom NSBV geschlossenen Verträge wahr.
2. Die Mitglieder des Regionalgerichts werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Eine direkte Wiederwahl ist zulässig.
3. Das NBSV Regionalgericht besteht aus drei Mitgliedern, die aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden wählen, und zwei Stellvertretern.
4. Mitglieder des Regionalgerichts dürfen in Verfahren, in denen sie selbst oder ihr Stammverein beteiligt sind, nicht mitwirken.
5. Alles Weitere regelt die Rechts und Verfahrensordnung des DBV.
6. Voraussetzung für die Mitglieder des Regionalgerichts ist die Mitgliedschaft in einem ordentlichen Mitglied des NBSV oder die außerordentliche Mitgliedschaft.

§ 20 Die Ausschüsse

1. Die Mitgliederversammlung, das Präsidium und das erweiterte Präsidium können für bestimmte Themen und Aufgaben Ausschüsse, die Beschluss Vorlagen erarbeiten sollen, für eine bestimmte und vorher festgelegte Dauer einsetzen.
2. Das Organ, das einen Ausschuss einsetzt, bestimmt die Anzahl seiner Mitglieder. Das Organ ist zuständig für die Bestimmung und Absetzung der Ausschussmitglieder.
3. Die Ausschussmitglieder bestimmen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden, der die Sitzungen leitet und einberuft. Die Arbeitsweise in dem Ausschuss regelt die GONBSV.

4. Der Jugendausschuss ist ein ständiger Ausschuss, die die Interessen des Nachwuchses im NBSV vertritt. Der Vorsitzende der niedersächsischen Baseball und Softball Jugend ist Mitglied des Jugendausschusses. Die übrigen Mitglieder werden, soweit nicht die Mitgliederversammlung von ihrem Bestimmungsrecht Gebrauch macht, vom Präsidium eingesetzt. Er tritt bei Bedarf zusammen.
5. Die Ligaversammlung (LV) ist ein ständiger Ausschuss, der die Interessen der Mitglieder in Bezug auf den Wettkampfbetrieb im Landesverband wahrnimmt. Sie bereitet insbesondere die Entscheidungen über die Organisation des Spielbetriebes des Folgejahres vor und beschließt Änderungen der Durchführungsverordnung zur Bundesspielordnung. Die Beschlüsse müssen von der Mitgliederversammlung bestätigt werden. Weiteres wird in der GONBSV geregelt.

§ 21 Die Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt jedes Kalenderjahr einen Kassenprüfer und seinen Stellvertreter auf die Dauer von zwei Jahren. Eine direkte Wiederwahl ist nicht zulässig.
2. Voraussetzung für das Amt des Kassenprüfers und seines Stellvertreters ist die Mitgliedschaft in einem Mitglied des NBSV. Die Kassenprüfer dürfen keine Mitglieder des erweiterten Präsidiums oder der Rechtsorgane sein.
3. Weitere Einzelheiten regelt die FiBoNBSV.

§ 22 Geschäftsstelle

1. Bei ausreichend zur Verfügung stehenden Finanzmitteln kann die Mitgliederversammlung dem Präsidium des NBSV zur Durchführung seiner Aufgaben eine Geschäftsstelle genehmigen und deren Unterhalt aus Mitteln des NBSV befürworten. Die Leitung obliegt dem Präsidenten, der die Geschäfte unter der Beachtung der Rechtsgrundlagen des NBSV führt.

§ 23 Haftungsausschluss

1. Aus Entscheidungen der NBSV Organe können keine Ersatzansprüche hergeleitet werden. Dies gilt nicht für vorsätzliche oder grobfahrlässige Pflichtverletzungen

§ 24 Sanktionen

Die Entscheidungen der Organe über Sanktionen erfolgt gem. nachfolgenden Strafkatalog des NBSV.

Als Strafen können ausgesprochen werden:

1. Gegen natürliche Personen
 - a. Verwarnungen
 - b. Verweis
 - c. Geldstrafe
 - d. zeitliche oder dauernde Sperre vom Wettkampfbetrieb
 - e. zeitliche oder dauernde Amtssperre auf NBSV Ebene
 - f. zeitlicher oder dauernder Ausschluss aus dem Verband
2. Gegen ordentliche Mitglieder
 - a. Spielsperre
 - b. Platzsperre
 - c. Punktabzug
 - d. Einstufung in eine andere Spielklasse
 - e. Geldstrafen
 - f. zeitlicher oder dauernder Ausschluss aus dem Verband.

§ 25 Auflösung des NBSV

1. Die Auflösung des NBSV kann nur aufgrund ordnungsgemäß bekanntgegebener Tagesordnung mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
2. Ein Antrag auf Auflösung kann nicht als Dringlichkeitsantrag oder als Abänderungs- oder Ergänzungsantrag zu einem anderen Antrag gestellt werden.
3. Bei Auflösung des NBSV oder Wegfall des satzungsgemäßen Zwecks fällt das Vermögen des NBSV, nach Liquidation, dem Landessportbund Niedersachsen e.V. zu, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützigen Zwecken zu verwenden hat.
4. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes bestimmt, sind der Präsident und der Schatzmeister die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren.
5. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§ 26 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher gültige Satzung außer Kraft.